

und von Ratschlägen jeweils namentlich aufzuführender Personen die Dissertation selbständig verfasst hat ;

- g) Angabe der Fakultät, bei welcher der Bewerber die Dissertation einzureichen wünscht, sowie die Zustimmungserklärung des zuständigen Lehrstuhlinhabers, wenn diese nach Par. 4, Abs. 5, erforderlich ist ;
 - h) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche und nähere Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Fakultät und Dissertationsthema ;
 - i) Quittung der Hochschulkasse über Einzahlung der Hälfte der Promotionsgebühr (siehe auch Par. 13).
- 2) Das Zulassungsgesuch kann nur zurückgenommen werden, solange nicht das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. Die Prüfungsgebühr wird nicht zurückerstattet.

Par. 4: Die Dissertation

- 1) Die Dissertation soll beweisen, dass der Bewerber selbständig wissenschaftlich arbeiten kann
- 2) Die Dissertation muss einem Lehrfach der Technischen Hochschule Stuttgart auf einem Gebiet der Technik, der Naturwissenschaften oder auf jenen Gebieten der Geisteswissenschaften, die durch einen planmässigen Lehrstuhl vertreten sind, entnommen sein.
- 3) Die Diplom-Arbeit, die wissenschaftliche Arbeit der Lehrantsprüfung und der grössere Entwurf einer Staatsprüfung oder ein bereits veröffentlichte Arbeit können nicht als Dissertation verwendet werden.
- 4) Die Dissertation soll im Regelfall an einem Institut oder Lehrstuhl der Hochschule entstehen. Bei einem Bewerber, der nach Par. 2, Abs. 7, zur Promotion zugelassen wird, muss dies der Fall sein.
- 5) Wissenschaftliche Abhandlungen, die ausserhalb der Technischen Hochschule Stuttgart angefertigt werden, werden nur dann als Dissertation angenommen, wenn Gegenstand und